Club-Aufsichtsrat Stahlmann und das FC-Bayern-Festzelt

Beitrag von „MaddinFCN_1900“ vom 12. April 2012, 09:42

Ich bemühe mal auszugsweise die Satzung des Glubbs, falls jemand hier richtig ein Faß aufmachen möchte:

> Zitat
>
> § 15 Mitgliederversammlung
> [...]
> **4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 oder jedenfalls von 500 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird**. Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufsichtsrats unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der von diesem verlangten Tagesordnung einzuberufen.
> [...]
> 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
> **75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:**
> a) Änderung der Satzung;
> b) Aufl ösung des Vereins;
> **c) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund.**
>
> Alles anzeigen

"wichtiger Grund" ist nicht näher definiert.